

Satzung des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.

Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 30. September 2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (im Folgenden Chemieverband genannt) bezweckt unter Ausschluss jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der chemischen Industrie. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Der Chemieverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie in das Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen werden,
 - a) die auf dem Gebiet der chemischen Industrie oder verwandter Industrien als Hersteller tätig sind;
 - b) die konzernmäßig mit einem ausländischen Hersteller von Erzeugnissen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien verbunden sind und in der Bundesrepublik Deutschland diese Erzeugnisse ihres Konzerns vertreiben;
 - c) die nicht selbst als Hersteller tätig sind, aber als herrschendes Unternehmen eines Konzerns im Sinne des Aktiengesetzes ausschließlich oder überwiegend Anteile an Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. (1) a) halten;
 - d) deren Tätigkeit mit der chemischen Industrie oder verwandter Industrien in enger Beziehung steht und deren Mitgliedschaft von besonderer Bedeutung für den Verbandszweck ist.
- (2) Als korporative Mitglieder können solche Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden, die die besonderen fachlichen Interessen einzelner Zweige der chemischen Industrie oder verwandter Industrien wahrnehmen. Das Stimmrecht der korporativen Mitglieder ist in § 13 (2) geregelt.
- (3) Als assoziierte Mitglieder können Unternehmen oder Verbände, die im Umfeld der chemischen Industrie tätig sind, aufgenommen werden, sofern ihre Mitgliedschaft im Interesse des Chemieverbandes ist.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die chemische Industrie oder um den Chemieverband besonders verdient gemacht haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf nicht mehr als drei betragen.
- (5) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht im Präsidium und im Hauptausschuss; § 7 findet entsprechend Anwendung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahme gesuche sind an die Geschäftsführung des Chemieverbandes zu richten, die sie dem Präsidium nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen und korporativen Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Alle ordentlichen und korporativen Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Chemieverbandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, soweit sie in das Zweckgebiet des Chemieverbandes fallen. Sie können selbstständig Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Chemieverbandes teilzunehmen. Sie können keine Anträge zur Mitgliederversammlung stellen und haben in dieser kein Stimmrecht. Über die Mitwirkung in den Ausschüssen und deren Untergliederungen entscheidet das jeweilige Gremium.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Chemieverband bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
- c) die festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Verbandsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung* geregelt. Maßgeblich für die Bestimmung der Beitragshöhe ist der Umsatz. Hierbei ist auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, in der auch Höchst- und Mindestbeiträge vorgesehen werden können.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, hinsichtlich der Beiträge der korporativen Mitglieder auf Vorschlag des Hauptausschusses.
- (3) In der Beitragsordnung können nach Anhörung des Hauptausschusses zweckgebundene Umlagen festgelegt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die für die Beitragshebung erforderlichen Angaben zu machen.

* Siehe Seite 7

- (5) Der Beitrag eines Mitgliedsunternehmens soll, solange der allgemeine Beitragssatz ordentlicher Mitglieder 0,75 % vom Umsatz nicht übersteigt, unter Hinzurechnung seiner Beiträge zu korporativen Mitgliedern, ohne besonderen einstimmigen Beschluss des BGB-Vorstandes 15 % der genehmigten Etatsumme des Beitragsjahres nicht überschreiten.
- (6) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe der Beitragsordnung auf Vorschlag des Schatzmeisters abweichende Beitrags- und Umlage-regelungen zugunsten ordentlicher und korporativer Mitglieder treffen.
- (7) In Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag über Beitragserlasse oder -ermäßigungen entscheiden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt; der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung erklärt werden;
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. In diesem Falle sind die Beiträge noch bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten;
 - durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Androhung des Ausschlusses durch die Geschäftsführung – ausgeschlossen werden, wenn
- es sich eines Verhaltens schuldig macht, das im Widerspruch zu den Interessen des Chemieverbandes steht oder geeignet ist, die Zwecke des Chemieverbandes zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen;
 - die Voraussetzung für die Aufnahme des Mitgliedes fortgefallen ist;
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Chemieverband, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachkommt.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlussmitteilung Berufung beim Hauptausschuss einlegen. Der Hauptausschuss hat auf seiner nächsten Sitzung über die Berufung zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.
- (4) Bestehen hinreichende Verdachtsmomente, dass ein Mitglied sich eines Verhaltens im Sinne von Absatz (2) a) schuldig gemacht hat, so kann das Präsidium als vorläufige Maßnahme das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Der Beschluss bewirkt, dass sämtliche Rechte und Pflichten des Chemieverbandes und des betroffenen Mitgliedes ruhen. Das Präsidium ist verpflichtet, die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes unverzüglich aufzuheben, wenn die Verdachts-

momente, die zum Ruhen der Mitgliedschaft geführt haben, nicht mehr bestehen.

§ 8 Organe und Untergliederungen

- (1) Die Organe des Chemieverbandes sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Hauptausschuss,
 - der Präsident und das Präsidium,
 - der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - die Geschäftsführung.
- (2) Untergliederungen des Chemieverbandes sind die Landesverbände.

§ 9 Fachverbände

- (1) Fachverbände, die in das Vereinsregister eingetragen sind und die die korporative Mitgliedschaft beim Chemieverband erworben haben, besitzen eigene Etathoheit. Sie erheben ihre Mitgliedsbeiträge selbst und können sich der Einzugsstelle des Chemieverbandes bedienen. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 6 (2) an den Chemieverband erhalten die ordentlichen Einzelmitglieder der Fachverbände die Rechte der ordentlichen Mitglieder des Chemieverbandes gemäß § 4 (2) und die assoziierten Einzelmitglieder der Fachverbände die Rechte der assoziierten Mitglieder des Chemieverbandes gemäß § 4 (3).
- (2) Mitgliedsfirmen der Fachverbände, die außer dem durch ihre Fachverbände erfassten Umsatz sonstigen Chemieumsatz haben, sind verpflichtet, auf diesen sonstigen Chemieumsatz den satzungsgemäß geschuldeten Beitrag unmittelbar an den Chemieverband zu zahlen.
- (3) Die Fachverbände sind als korporative Mitglieder des Chemieverbandes verpflichtet, in ihre Satzungen eine dem Absatz (2) dieses Paragraphen entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Chemieverband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In dringenden Fällen können der Präsident oder das Präsidium außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Falls ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, muss diesem Antrag binnen vier Wochen vom Präsidium stattgegeben werden.
- (3) Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. Brief, E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist an die vom Mitglied angegebene Kontaktadresse zu senden. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor der Versammlung versandt werden. Jede hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Chemieverbandes kann

sich aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses aus den getrennt stattfindenden Mitgliederversammlungen der Landesverbände zusammensetzen, die zu der gleichen Tagesordnung Stellung nehmen. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen entscheidet.

- (5) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederrechte können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ausgeübt werden. Die Modalitäten legt der Vorstand fest.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Chemieverbandes, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von den anderen Organen des Chemieverbandes zu regeln sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- die Wahl des Präsidenten und von bis zu drei Stellvertretern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie der weiteren Präsidiumsmitglieder,
 - die Beitragsordnung, Änderungen der Beitragsordnung und die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes,
 - den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - Satzungsänderungen,
 - die Bestellung der Rechnungsprüfer gemäß § 24.
- (3) Über Gegenstände, deren rechtzeitige Bekanntmachung vor der Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist, kann nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist formfrei. Wahlen werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl durchgeführt. Eine Blockwahl dergestalt, dass die Mitglieder nur einem Gesamtvorschlag für die Besetzung gleichrangiger Vereinsämter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Präsidium) insgesamt zustimmen oder nicht zustimmen können, ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Wahl als Blockwahl erfolgen soll. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, wenn mindestens drei teilnehmende Mitglieder es verlangen.

§ 12 Protokoll

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind durch Unterschrift des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers oder ihrer Stellvertreter zu beurkunden.

§ 13 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Inhaber oder solche Angehörige der Mitgliedsfirmen, die aufgrund

handelsgerichtlicher Eintragung oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall zehn Stimmen abgeben.

- (2) Das Stimmrecht der korporativen Mitglieder wird gemäß § 9 (1) durch deren Einzelmitglieder ausgeübt.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Chemieverband betrifft.
- (4) Das Stimmrecht kann bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung unter Anwesenden, im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz) oder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ausgeübt werden. Wird die Stimme vor Durchführung der Versammlung abgegeben und nicht rechtzeitig widerrufen, gilt das Stimmrecht als ausgeübt.
- (5) Beschlüsse und Wahlen können in eiligen Fällen im Umlaufverfahren in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ohne eine Versammlung mit den in der Satzung geregelten Mehrheitserfordernissen gefasst werden. § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.

§ 14 Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, über welchen abgestimmt wird, als abgelehnt.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes müssen vom Hauptausschuss empfohlen oder aber von mindestens 30 ordentlichen oder fünf korporativen Mitgliedern gestellt und einen Monat vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Hauptausschusses gebracht werden. Solche Anträge bedürfen in der Mitgliederversammlung zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, sowie aus:
- bis zu 65 Vertretern der Landesverbände,
 - bis zu 65 Vertretern der Fachverbände und Fachvereinigungen,
 - bis zu 45 Vertretern der überfachlichen Firmen,
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse im Sinne des § 26.
- (2) Innerhalb der Gruppen zu a) und b) verteilen sich die Vertreter wie folgt:
- zu a)
- Landesverband Nordost 15 Vertreter,
 - Landesverband Nord 12 Vertreter,
 - Landesverband Nordrhein-Westfalen 12 Vertreter,

- Landesverband Baden-Württemberg 6 Vertreter,
 Landesverband Hessen 6 Vertreter,
 Landesverband Bayern 5 Vertreter,
 Landesverband Rheinland-Pfalz 5 Vertreter,
 Landesausschuss Saar 1 Vertreter.
- zu b)
 PlasticsEurope Deutschland 6 Vertreter,
 Industrieverband Agrar 5 Vertreter,
 Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie
 5 Vertreter,
 Industrieverband Körperpflege und Waschmittel
 5 Vertreter,
 Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie
 5 Vertreter,
 Verband Forschender Arzneimittelhersteller 5 Vertreter,
 Verband der Mineralfarbenindustrie 4 Vertreter,
 Deutsche Bauchemie 4 Vertreter,
 Industrieverband Klebstoffe 4 Vertreter,
 Verband TEGEWA 4 Vertreter,
 Deutsche Industriervereinigung Biotechnologie
 2 Vertreter,
 Industrie-Gemeinschaft Aerosole 1 Vertreter,
 Fachvereinigung Anorganische Schwefelverbindungen
 1 Vertreter,
 Industrievereinigung Chemiefaser 1 Vertreter,
 Industrieverband Bitumen-, Dach- und Dichtungsbahnen
 1 Vertreter,
 Fachvereinigung Chemieparcs 1 Vertreter,
 Industriegaseverband 1 Vertreter,
 Verband der Diagnostica-Industrie 1 Vertreter,
 Verband der deutschen Getreideverarbeiter und Stärke-
 hersteller 1 Vertreter,
 Industrieverband Gießerei-Chemie 1 Vertreter,
 Industrieverband Hygiene- und Oberflächenschutz für
 industrielle und institutionelle Anwendung 1 Vertreter,
 Fachvereinigung Lebensmittelzusatzstoffe 1 Vertreter,
 Bundesverband Medizintechnologie 1 Vertreter,
 Fachvereinigung Phosphorsaure Salze 1 Vertreter,
 I&P Europe – Imaging Printing Association 1 Vertreter,
 Bundesverband für Tiergesundheit 1 Vertreter,
 Fachvereinigung Wasserglas 1 Vertreter.
- Tritt eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse ein
 oder vermehrt oder vermindert sich die Zahl der Landes-
 verbände oder der Fachverbände, so erfolgt die hiernach
 erforderliche Berichtigung der Verteilung der Vertreter
 innerhalb der beiden vorgenannten Gruppen durch
 Beschluss des Hauptausschusses. Ein solcher Beschluss
 gilt nicht als Satzungsänderung.
- (3) Die Vertreter der überfachlichen Firmen werden durch
 das Präsidium auf Vorschlag der Landesverbände für die
 Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 17 Wahl der Hauptausschussmitglieder

Die Vertreter der Landesverbände und Fachverbände im
 Hauptausschuss gemäß § 16 (2) a) und b) werden durch die
 zuständigen Organe dieser Verbände für die Dauer von zwei
 Jahren gewählt.

§ 18 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
- Vorschlag des Beitragendes der korporativen Mitglieder,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbeson-
 dere Beschlussfassung gemäß § 10 (4) dieser Satzung.
 - Der Hauptausschuss ist vom Präsidium in grundsätz-
 lichen Fragen zu hören. Jede vom Präsidenten einberu-
 fene Sitzung des Hauptausschusses ist beschlussfähig,
 sofern eine Einladungsfrist von einer Woche gewahrt
 ist. Sitzungen des Hauptausschusses können als
 Präsenzversammlung oder als hybride oder virtuelle
 Versammlung durchgeführt werden. § 13 (4) und (5)
 gelten sinngemäß.
- (2) Der Hauptausschuss kann sich seine eigene Geschäftsord-
 nung geben.

§ 19 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten und bis zu drei Stellvertretern, die für
 die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben
 bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt;
 - bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die für die Dauer von
 zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zum
 Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt;
 - dem Schatzmeister;
 - den Ehrenmitgliedern;
 - dem Hauptgeschäftsführer, sofern er nach § 23 (1)
 Satz 3 in das Präsidium berufen worden ist.
- (2) Das Präsidium wählt den Schatzmeister.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet die gesamte Tätigkeit des Verbandes.
 Die Beratung und die Beschlussfassung über dringliche
 Anträge erfolgen durch das Präsidium.
- (2) In eiligen, an sich nicht der Beschlussfassung des Präsi-
 diums unterliegenden Angelegenheiten ist das Präsidium
 ermächtigt, selbstständig vorläufige Entscheidungen zu
 treffen. Diese Beschlüsse des Präsidiums sind der
 nächsten Versammlung bzw. Sitzung des zuständigen
 Verbandsorgans zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (3) Das Präsidium wird je nach Bedarf vom Präsidenten
 einberufen und ist in jeder Zahl seiner Mitglieder be-
 schlussfähig. Stimmvertretung ist unzulässig.
- (4) Der Präsident – bei dessen Verhinderung einer seiner
 Stellvertreter – leitet die Versammlungen und Sitzungen
 der Verbandsorgane.
- (5) Das Präsidium kann im Wege einer Präsenzversammlung
 oder einer hybriden oder virtuellen Versammlung
 zusammenkommen. § 13 (4) und (5) gelten sinngemäß.
 Die Modalitäten legt der Präsident fest.

§ 21 Ausscheiden aus dem Präsidium

Die durch Wahl erworbene Mitgliedschaft im Präsidium
 endet:

- mit dem Ausscheiden des Präsidialmitgliedes aus der
 aktiven Geschäftsführung seines Unternehmens. In

- besonders gelagerten Fällen kann das Präsidium die Fortdauer der Mitgliedschaft beschließen;
- b) ohne Rücksicht auf die Bestimmungen unter a) mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

§ 22 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand des Chemieverbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und bis zu drei Stellvertreter sowie der Schatzmeister.
- (2) Der Chemieverband wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gefasst werden. Die Modalitäten legt der Präsident fest.

§ 23 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, die vom Präsidium berufen und entlassen werden. Das Präsidium kann bei Berufung mehrerer Geschäftsführer einen Hauptgeschäftsführer bestellen. Das Präsidium kann den Hauptgeschäftsführer durch einstimmigen Beschluss aufgrund hervorragender Verdienste in das Präsidium berufen. Die Befugnisse des Präsidiums nach Satz (1) und die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt. Scheidet der in das Präsidium hinzugewählte Hauptgeschäftsführer aus diesem Amt aus, endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane. Sie ist an die Weisungen des Präsidenten und des Präsidiums gebunden. Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur streng unparteilichen Führung der Geschäfte verpflichtet. Dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Mitglieder, insbesondere vertrauliches Material, hat sie geheim zu halten.
- (4) Die Geschäftsführung erledigt ihre Aufgaben gemäß einer vom Präsidium festzulegenden Geschäftsordnung.

§ 24 Rechnungswesen

Der Schatzmeister überwacht die Kassen- und Buchführung des Chemieverbandes sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens und legt dem Präsidenten für die ordentliche Mitgliederversammlung den Kostenanschlag für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor. Bevor der Rechenschaftsbericht dem Hauptausschuss vorgelegt wird, ist derselbe von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfern zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 25 Landesverbände

- (1) Der Chemieverband gliedert sich in Landesverbände.
- (2) Die Landesverbände haben die Aufgabe, die chemische Industrie ihres Bereiches innerhalb des Chemieverbandes zu vertreten und den Chemieverband bei der Erfüllung des Verbandszweckes unter besonderer Berücksichtigung der ihnen anvertrauten bezirklichen Belange zu unterstützen. Sie sind ferner berufen, dem Chemieverband bei der Gewinnung und Aufrechterhaltung eines umfassenden Überblickes über die gesamte chemische Industrie Hilfe zu leisten und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach den Richtlinien des Chemieverbandes den Verbandszweck tatkräftig zu fördern.
- (3) Die Landesverbände sind Untergliederungen des Chemieverbandes. Sie können sich eine eigene Satzung oder Geschäftsordnung geben, die mit den Interessen des Chemieverbandes in Einklang stehen muss.
- (4) Gibt sich ein Landesverband keine eigene Geschäftsordnung, so gilt sinngemäß die vorliegende Satzung.
- (5) Bildung oder Auflösung von Landesverbänden gelten nicht als Satzungsänderung des Chemieverbandes.
- (6) Die Etats der Landesverbände werden aus den durch den Chemieverband zu erhebenden Beiträgen gedeckt. Die Etatzuweisungen an die einzelnen Landesverbände erfolgen durch das Präsidium.

§ 26 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium hat das Recht, Ausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete zu bestellen.
- (2) Die Arbeiten der Ausschüsse werden vom Präsidium überwacht, das sich nach Bedarf von den Ausschüssen Bericht erstatten lässt. Bei Abstimmungen in den Ausschüssen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 27 Ältestenrat

- (1) Der Präsident beruft auf Vorschlag des Präsidiums die Mitglieder des Ältestenrates. Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit. § 7 gilt sinngemäß.
- (2) In den Ältestenrat können solche Personen berufen werden, die sich um die chemische Industrie und deren wirtschaftspolitische Verbandsorganisation besonders verdient gemacht haben und nicht durch Wahl dem Präsidium angehören.
- (3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, nimmt auf Einladung des Präsidenten als Gast an den Präsidialsitzungen teil. Der Vorsitzende beruft den Ältestenrat je nach Bedarf ein. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können sich die Mitglieder des Ältestenrates zu anstehenden Fragen schriftlich äußern. Stimmvertretung ist unzulässig. Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Ältestenrat ist kein Organ des Chemieverbandes im Sinne des § 8.

§ 28 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat berät auf Ersuchen das Präsidium. Er äußert sich zu bestimmten, ihm vom Präsidium vorgelegten Fragen gutachtlich. Die Äußerung kann schriftlich oder durch Vermittlung des Vorsitzenden mündlich erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Meinungsbildung kann die abweichende Auffassung der Minderheit gesondert dargelegt werden.
- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die sich für das Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums ergeben, sowie in Ehrenangelegenheiten, kann der Ältestenrat von den Beteiligten um seine Vermittlung ersucht werden. Er ist nicht verpflichtet, dem Ersuchen Folge zu leisten. Der Vorsitzende unterrichtet den Präsidenten von dem Ersuchen sowie ggf. von dem Ergebnis seiner Vermittlung.

§ 29 Auflösung des Chemieverbandes

Im Falle der Auflösung des Chemieverbandes fasst die Mitgliederversammlung gleichzeitig Beschluss über das Verbandsvermögen. Es darf nur für die Förderung der chemischen Industrie oder chemischen Wissenschaft Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 30 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsrichters beim Amtsgericht erforderlich werdenden formellen oder redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

VCI-Beitragsordnung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23. September 2005, in der Fassung vom 30. September 2021

§ 1 Grundsätze

Gemäß § 5 c) der Satzung haben die Mitglieder Beiträge zu zahlen. Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Umsatz und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Unter Beachtung dieser Grundsätze hat die Mitgliederversammlung vom 23. September 2005 nachfolgende Regelungen beschlossen.

§ 2 Umsatz als Grundlage der Beitragsbemessung

- (1) Der Beitrag ordentlicher Mitglieder richtet sich nach den Umsätzen aus den in § 2 (1) a) bis d) der Satzung genannten, in Deutschland entfalteteten Tätigkeiten. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheitlichkeit der Beitragsbemessung ist gemäß § 6 (1) Satz 2 der Satzung eine wirtschaftliche Umsatzdefinition zugrunde zu legen. Dabei entspricht der beitragspflichtige Umsatz den wertschöpfenden Aktivitäten bzw. Vertriebsleistungen in Deutschland. Konzerninterne Organisations- und Fakturierungsstrukturen, wie zum Beispiel Agenturvertrieb oder Lohnfertigung, die gegenüber Eigenherstellung und -vertrieb zu Umsatzreduzierungen führen, sind unbeachtlich. In diesen Fällen ist der fiktive Umsatz maßgeblich, der bei Eigenherstellung und -vertrieb erzielt worden wäre. Das ordentliche Mitglied ist zur Meldung dieses Umsatzes verpflichtet. Gleiches gilt bei einer Übertragung von Unternehmensteilen von einem Mitgliedsunternehmen auf ein anderes Mitgliedsunternehmen oder auf ein von einem Mitgliedsunternehmen neu gegründetes Mitgliedsunternehmen. In diesen Fällen muss sich das aufnehmende Mitgliedsunternehmen den auf den übernommenen Unternehmensteil anfallenden Umsatz als fiktiven eigenen Umsatz zurechnen lassen, während für die Beitragsbemessung des übertragenden Mitgliedsunternehmens eine entsprechende fiktive Umsatzreduktion erfolgt.
- (2) Für die Bemessung des Beitrags korporativer Mitglieder ist der Umsatz zugrunde zu legen, der sich nach Maßgabe der Definitionen bzw. Berechnungsgrundlagen ergibt, die das jeweilige korporative Mitglied für die Beitragsberechnung seiner Mitglieder festlegt. Sofern ein korporatives Mitglied für seine Mitglieder keine umsatzbezogene Beitragsbemessung vorsieht, ist dessen Beitrag nach der wirtschaftlichen Betätigung seiner Mitglieder in Deutschland anhand des wirtschaftlichen Umsatzes entsprechend § 2 (1) zu bemessen.
- (3) Maßgeblich für die Beitragsbemessung ist jeweils der Umsatz des Vorjahres unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umsatzdefinition und der Fiktionsregeln des Absatzes 1.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt wird die Beitragsbemessung zeitanteilig zugrunde gelegt.

§ 3 Beitragsbemessungsgrundlage ordentlicher und assoziierter Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder gem. § 2 (1) a) der Satzung haben ihren Beitrag nach § 4 (1) a) dieser Beitragsordnung auf der Grundlage ihres Umsatzes aus eigener chemischer Produktion in Deutschland zu entrichten.
- (2) Ordentliche Mitglieder gem. § 2 (1) b) der Satzung haben ihren Beitrag nach § 4 (1) b) dieser Beitragsordnung auf der Grundlage ihrer Vertriebsumsätze in Deutschland zu entrichten.
- (3) Ordentliche Mitglieder gem. § 2 (1) c) der Satzung haben ihren Beitrag nach § 4 (1) c) dieser Beitragsordnung auf der Grundlage des gesamten Umsatzes aus chemischer Produktion in Deutschland aller von ihnen beherrschten Unternehmen zu entrichten.
- (4) Ordentliche Mitglieder gem. § 2 (1) d) der Satzung haben ihren Beitrag nach § 4 (1) d) dieser Beitragsordnung auf der Grundlage des Umsatzes für Leistungen, die sie ganz oder überwiegend für Unternehmen der chemischen Industrie oder verwandte Industrien in Deutschland erbringen, zu entrichten.
- (5) Umsätze, die innerhalb eines Konzerns erzielt werden, sind nicht zu berücksichtigen, sofern die Gesellschaft, für die die Leistungen erbracht werden, selbst Mitglied im Chemieverband oder einem seiner korporativen Mitglieder ist.
- (6) Start-up-Unternehmen sind in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft vom Beitrag befreit. Im vierten Jahr der Mitgliedschaft zahlen sie die Hälfte des ordentlichen Beitrages. Ab dem fünften Jahr zahlen sie regulär gemäß der gültigen Beitragsordnung. Als Start-up-Unternehmen gelten ordentliche Mitglieder gemäß § 2 (1) a) oder d) der VCI-Satzung, die
 - zum Zeitpunkt des Eintritts in den VCI höchstens drei Jahre alt sind und
 - technologieorientiert sind, d. h. sehr forschungsintensiv und mit sehr innovativen Produkten oder Dienstleistungen, z. B. in den Bereichen Biotechnologie, Gentechnik, Nanotechnologie, Batteriematerialien, Elektronikchemikalien, Katalyse engagiert sind, und
 - Produkte oder Dienstleistungen anbieten sowie
 - unter die jeweils gültige EU-Definition für Kleinunternehmen fallen.
- (7) Der Beitrag assoziierter Mitglieder richtet sich nach einer vom Präsidium festzulegenden pauschalen Regelung, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds und dessen Teilhabe an den Vereinsleistungen orientiert. Er beträgt mindestens 10.000 € jährlich.
- (8) Bei der Beitragsbemessung ist § 6 (5) der Satzung zu beachten.

§ 4 Beitragssätze

- (1) Der Beitrag ordentlicher Mitglieder richtet sich nach folgenden Beitragssätzen:
 - a) Mitglieder gemäß § 2 (1) a) der Satzung des Chemieverbands (Hersteller) haben einen Beitragssatz von

0,75 ‰ des maßgebenden Umsatzes zu zahlen.

- b) Mitglieder gemäß § 2 (1) b) der Satzung des Chemieverbands (Vertriebsniederlassung) haben einen Beitragsatz von 0,45 ‰ des maßgebenden Umsatzes zu zahlen.
 - c) Mitglieder gemäß § 2 (1) c) der Satzung des Chemieverbands (Konzernmütter) haben einen Beitragsatz von 0,75 ‰ des maßgebenden Umsatzes zu zahlen.
 - d) Mitglieder gemäß § 2 (1) d) der Satzung des Chemieverbands (verwandte Industrie) haben einen Beitragsatz von 0,75 ‰ des maßgebenden Umsatzes zu zahlen.
- (2) Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich 1.000 €.
 - (3) Der Beitrag korporativer Mitglieder richtet sich nach folgenden Beitragsätzen:
 - a) Auf Umsätze der Mitgliedsunternehmen korporativer Mitglieder aus inländischer Produktion sind 0,35 ‰, höchstens jedoch 300.000 € je Unternehmen, zu zahlen.
 - b) Auf Umsätze der Mitgliedsunternehmen korporativer Mitglieder, die lediglich Pharmafertigung betreiben, sind 0,25 ‰, höchstens jedoch 150.000 € je Unternehmen, zu zahlen.
 - c) Auf Umsätze der Mitgliedsunternehmen korporativer Mitglieder ohne inländische Produktion sind 0,175 ‰, höchstens jedoch 10.000 € je Unternehmen, zu zahlen.
 - d) Der Korporativbeitragsatz darf höchstens 50 % des Fachverbandsbeitragsatzes inklusive Korporativbeitragsatz betragen.
 - e) Der Beitrag korporativer Mitglieder, die Mitglied im BDI sind, ermäßigt sich um 0,05 ‰-Punkte.
 - f) Legt ein korporatives Mitglied für die Beiträge seiner Mitglieder an sich allgemeingültige Beitragsdifferenzierungen bzw. Mindest-, Höchst- oder Festbeiträge fest, so sind diese bei der Beitragsbemessung durch den Chemieverband zu beachten.
 - (4) Festbeiträge, wie Mindest- oder Höchstbeiträge ordentlicher und assoziierter Mitglieder, ändern sich im selben Umfang wie der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte. Die Anpassung erfolgt im Abstand von jeweils zwei Jahren, beginnend mit dem Datum der Mitgliederversammlung, auf der diese Beitragsordnung beschlossen wird. Der sich aus der Anpassung ergebende Betrag wird auf volle 100 € abgerundet.

§ 5 Umlagen

- (1) Es wird gemäß § 6 (3) der Satzung eine zweckgebundene Umlage für die Ausbildungs- und Forschungsförderung in der Chemie im Rahmen des „Fonds der Chemischen Industrie“ (Fondsbeitrag) erhoben. Der Umlagesatz beträgt 0,12 ‰ des maßgebenden Umsatzes ausschließlich aus eigener chemischer Produktion in Deutschland (einschließlich Export). Der Mindestbeitrag beträgt 100 €.
- (2) § 2 (2) ist entsprechend anzuwenden.
- (3) § 4 (3) f) ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Festumlagen sind entsprechend der Regelung in § 4 (4) anzupassen.

§ 6 Einzelfallregelung

- (1) Gemäß § 6 (6) der Satzung ist das Präsidium ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf Vorschlag des Schatzmeisters abweichende Beitrags- und Umlageregulungen zu beschließen. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheitlichkeit der Beitragsbemessung sind bei Einzelfallregelungen die in § 2, 3 und 4 der Beitragsordnung geregelten Grundsätze zu beachten. Eine abweichende Beitrags- oder Umlageregulung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antragsteller belegt, dass in seinem Fall erhebliche Abweichungen von den durchschnittlichen Kostenstrukturen der ordentlichen oder korporativen Mitglieder vorhanden sind oder ein erhebliches Missverhältnis zwischen Beitrag bzw. Umlage und Teilhabe an den Vereinsleistungen besteht.
- (2) Härtefälle im Sinne des § 6 (7) der Satzung sind vom Antragsteller durch Vorlegung geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (3) Anträge auf Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind mit Begründung versehen an die Geschäftsführung des Chemieverbandes zu richten, die sie mit ihrer Stellungnahme dem Schatzmeister zur Vorlage an das Präsidium weiterleitet.

§ 7 Zahlungseinzug und -modalitäten/-verzug

- (1) Beiträge und Umlagen ordentlicher und assoziierter Mitglieder werden von der Treuhandstelle des Chemieverbandes ermittelt und eingezogen. Fachverbände können sich dieser ebenfalls bedienen.
- (2) Die Mitglieder sind gemäß § 6 (4) der Satzung verpflichtet, die für die Beitragsbemessung erforderlichen Angaben zu machen. Ordentliche Mitglieder, die zugleich Mitglied in Fachverbänden sind, aber den Gesamtbeitrag unmittelbar an die Treuhandstelle zahlen, sind verpflichtet, der Treuhandstelle den auf die Fachverbände entfallenden Umsatz zu melden.
- (3) Die Treuhandstelle ist verpflichtet, den beteiligten Fachverbänden die gemäß dem vorgenannten Absatz errechneten Beitragsanteile gutzuschreiben.
- (4) Der Beitrag ordentlicher Mitglieder ist in vier Raten jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Die Raten zum 1. Januar und 1. April eines laufenden Jahres werden als Akontozahlungen in Höhe von 25 % des Vorjahresbeitrages eingezogen. Die Raten zum 1. Juli und 1. Oktober ergeben sich aus der Beitragsrechnung, bei der die Akontozahlungen verrechnet werden. Mit korporativen und assoziierten Mitgliedern können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Umlagen gemäß § 5 sind entsprechend Absatz (4) fällig.
- (6) Werden Beiträge oder Umlagen nicht fristgerecht gezahlt, ist die Treuhandstelle des Chemieverbandes mit der Beitreibung beauftragt. Korporative Mitglieder, die sich der Treuhandstelle bedienen, sind zur Mithilfe bei der Beitreibung gegenüber ihren Mitgliedsunternehmen verpflichtet.

Gemäß VCI Beitragsordnung § (4) werden Festbeiträge regelmäßig anhand eines Preisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die Festbeiträge stellen sich wie folgt dar:

	Mindestbeitrag gem. § 4 (2)	Höchstbetrag gem. §4 (3) a)	Höchstbetrag gem. §4 (3) b)	Höchstbetrag gem. §4 (3) c)	Mindestbetrag gem. §5 (1)
ab 01.01.2018	1.100,00 €	341.500,00 €	170.700,00 €	11.300,00 €	100,00 €
ab 01.01.2020	1.100,00 €	352.700,00 €	176.300,00 €	11.600,00 €	100,00 €
ab 01.01.2022	1.200,00 €	365.400,00 €	182.600,00 €	12.000,00 €	100,00 €

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

Telefon +49 69 2556-1320

E-Mail: dialog@vci.de

Internet: www.vci.de